



Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein  
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASGK-10001/0164-I/A/4/2018**

Wien, 18.5.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 563/J der Abgeordneten Kucher, Genossinnen und Genossen**, wie folgt:

**Fragen 1 bis 8 und 10 bis 12:**

Hinsichtlich der Beantwortung dieser Fragen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 117/J und Nr. 485/J.

**Frage 9:** Nein.

**Frage 13:**

Ein Mitarbeiter meines Kabinetts übt die Funktion des „Kabinettschef“ aus, sonst sind keine MitarbeiterInnen meines Kabinetts in Leitungsfunktionen.

**Fragen 14 und 15:**

Die Vollziehung der zum Vergleich erfragten Gehälter von Abgeordneten und Ministern und Ministerinnen fällt nicht in meinen Wirkungsbereich.

**Frage 16:** Keine.

**Frage 17:**

Die sondervertraglichen Regelungen für die Vertragsbediensteten meines Kabinetts folgen dem seit mehreren Jahren zur Anwendung gelangenden Modell, das die Vereinbarung von nach der Funktion abgestuften All-in-Sonderentgelten vorsieht. Kabinettssonderverträge sind nach diesem Modell auf die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Regierungsmitglieds befristet und enthalten im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis die Vereinbarung einer Kündigungsmöglichkeit sowie – in Anlehnung an die Regelungen des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997 – die Vereinbarung einer Zahlung zur Überbrückung nach Auslaufen des Dienstverhältnisses wegen Enden der Funktionsperiode. Diese Zahlung gebührt im Ausmaß der jeweiligen fiktiven Kündigungsfrist und ist dem Zweck entsprechend ausgeschlossen, soweit im Anschluss Ansprüche auf Geldleistungen für eine sonstige Erwerbstätigkeit bestehen.

**Frage 18:**

Zur besoldungsrechtlichen Einstufung der Generalsekretärin verweise ich auf die entsprechende Bestimmung des Budgetbegleitgesetzes 2018-2019.

**Frage 19:**

Mit Stichtag 23. April 2018 war eine Person dem Büro der Generalsekretärin zugeteilt.

**Frage 20:**

Da die Generalsekretärin erst am 3. April 2018 ihre Tätigkeit aufgenommen hat, sind im ersten Quartal 2018 keine Kosten entstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein



